

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dunja Wolff (SPD)

vom 11. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Januar 2024)

zum Thema:

**Private Gewässer in Berlin**

und **Antwort** vom 6. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Februar 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

der Abgeordneten Dunja Wolff (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17913  
vom 11. Januar 2024  
über Private Gewässer in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Gewässer nach § 2 Berliner Wassergesetz befinden sich prozentual in Privateigentum? In welchen Fällen handelt es sich um teilweises Privateigentum? (Bitte Aufschlüsselung nach Gewässern erster und zweiter Ordnung.) Wo sind dieser Gewässer zu verorten, gibt es räumliche Schwerpunkte?

Antwort zu 1:

Für die Beantwortung wird auf das öffentlich zugängliche Gewässerverzeichnis im FIS-Broker verwiesen. Es enthält die erbetenen Informationen weitestgehend.

[FIS-Broker Intranet \(verwalt-berlin.de\)](https://www.verwalt-berlin.de) dort unter Sachdaten Gewässerverzeichnis.

Von den 846 Eintragungen im Verzeichnis befinden sich 162 (anteilig) im Privateigentum. Die Verortung der Gewässer ist dem Verzeichnis zu entnehmen.

Frage 2:

Welche Nutzungsrechte bestehen hinsichtlich des Befahrens von Gewässern in Privateigentum, bei denen je bis zur Mitte des Gewässers die Grundstücke reichen (§ 4 Berliner Wassergesetz)? Welche Ausnahmen gibt es jenseits bilateraler Nutzungsrechte für Anlieger, die Gewässer in Privateigentum passieren müssen, um wasserseitig selbst zu ihrem Privateigentum zu gelangen?

Antwort zu 2:

Die Benutzung dieser Gewässer richtet sich nach dem § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes und dem § 25 des Berliner Wassergesetzes (BWG) und fällt unter den Gemeingebrauch. Dementsprechend werden keine grundstücksbezogenen Nutzungsrechte definiert. Der § 4 des Berliner Wassergesetzes trifft keine Regelungen zum Befahren der Gewässer.

Frage 3:

Wonach richtet sich, ob an diesem Privateigentum, Schiffsanlegestellen für Boote geschaffen werden? Nach welchen Kriterien sind Landesschiffahrtsbehörde oder Bezirksamter zuständig, um etwaige Nutzungen zu genehmigen, zu unterbinden oder Interessen anderer Anlieger in angemessenen Ausgleich zu bringen?

Antwort zu 3:

Neben der privatrechtlichen Zulassung müssen Anlagen oder Nutzungen in und an Gewässern öffentlich-rechtlich zugelassen werden. Die öffentlich-rechtliche Genehmigungsfähigkeit für Schiffsanlegestellen beurteilt sich nach §§ 62 ff. BWG.

Sportbootsteganlagen sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 ASOG i.V. mit Nr. 18 Abs. 10 Zuständigkeitskatalog beim jeweils zuständigen Bezirksamt zu beantragen.

Alle anderen baulichen Anlagen (z. B. Schiffsanlegestellen der Fahrgastschiffe, DLRG) werden von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt geprüft und ggf. genehmigt. Im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren werden andere Behörden, deren Zuständigkeit berührt ist, beteiligt, so z.B. die Oberste Landesschiffahrtsbehörde von Berlin bei Genehmigungsverfahren von baulichen Anlagen in und an Landeswasserstraßen erster Ordnung und zweiter Ordnung.

Berlin, den 06.02.2024

In Vertretung

Britta Behrendt  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt